

Eigenkündigung

Arbeitnehmer Z ärgert sich über die Anweisungen seines Vorgesetzten V, der Personalleiter bei der X-GmbH ist und erklärt spontan: „Ich kündige hiermit zum nächstmöglichen Termin“. Als ihm die X-GmbH die Kündigung schriftlich bestätigt, wendet er ein, die Kündigung sei unwirksam, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspräche.

Prüfen Sie die Wirksamkeit der Kündigung.

Lösungshinweise

Der Fall behandelt die Entscheidung des BAG vom 16.09.2004 (2 AZR 659/03).

In dieser Entscheidung bestätigt das BAG den gesetzlichen Formzwang des §623 BGB, auf dessen Nichteinhaltung ein Arbeitnehmer sich auch dann berufen könne, wenn er das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Streitgesprächs selbst gekündigt oder sich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt hat. In dieser Berufung auf die Formvorschrift liege kein Verstoß gegen Treu und Glauben. Die Vorschrift solle nämlich die Parteien des Arbeitsvertrages vor Übereilung schützen.